

## Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

# Schutzkonzept



**Diakonisches Werk des  
Kirchenkreis Leverkusen**

Pfarrer-Schmitz-Str.9 | 51373 Leverkusen

Ansprechpartner: Daniela Thum

Tel 01784673707

Daniela.Thum@diakonie-leverkusen.de

**Diakonie** 

## Inhaltsverzeichnis

1. Träger / Leistungsanbieter .....	2
1.1 Darstellung des Anbieters .....	2
1.2 Leitbild .....	2
2. Potential- und Risikoanalyse .....	2
3. Umgang mit Mitarbeitenden.....	3
4. Umgang mit Schutzbefohlenen .....	5
5. Fehlerkultur .....	5
6. Beschwerdeverfahren .....	5
7. Notfallplan/ Interventionsplan.....	7
8. Aufarbeitung.....	16
9. Rehabilitation .....	17
10. Evaluation und Monitoring.....	17
11. Quellenangaben .....	18
12. Anhang.....	18

## 1. Träger / Leistungsanbieter

### 1.1 Darstellung des Anbieters

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen gehört zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und ist Teil des Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Diakonie hat Organisationsstrukturen auf Orts-, Landes- und Bundesebene. Diese Strukturen sind gekennzeichnet durch so viel Stabilität wie nötig und so viel Flexibilität wie möglich. Durch die Arbeit in den Kirchengemeinden, Sozialräumen, Diensten und Einrichtungen sind wir Menschen nahe.

Das Diakonische Werk ist ein Referat des Kirchenkreises und die zentrale diakonische Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinden in den Städten Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen und Monheim. Es ist Teil der freien Wohlfahrtspflege. Das Diakonische Werk ist tätig in den Bereichen der Jugend- und Familienhilfe, Behindertenhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Altenhilfe. Die Arbeit geschieht in offenen Formen und zahlreichen Einrichtungen der genannten Fachbereiche.

### 1.2 Leitbild

"Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche", heißt es in der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### **Wir leisten Hilfe und verschaffen Gehör.**

- Wir begleiten und beraten Menschen in allen Lebenslagen.
- Wir pflegen und heilen, trösten, stärken und fördern sie und bilden Menschen aus.
- Zugleich erheben wir unsere Stimme für diejenigen, die nicht gehört werden.
- Gemeinsam mit anderen treten wir für eine menschenwürdige Gesetzgebung, chancengerechte Gesellschaft und eine konsequente Orientierung am Gemeinwohl ein.
- Gerade in Zeiten des Umbruchs halten wir an der Verheißung von Gerechtigkeit und Frieden fest.

#### **Für die Arbeit in unseren Fachbereichen bedeutet das insbesondere:**

- Die Menschen stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Die Hilfe ist auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet (passgenaue Hilfen).
- Jeder Mensch ist in seiner Persönlichkeit unverwechselbar und wird so angenommen wie er/sie ist.
- Wir bieten ein starkes Netzwerk an professionellen Partnern im sozialen Bereich.
- Soziale Beziehungen aufzubauen, zu vertiefen und Eigenverantwortung zu übernehmen.

## 2. Potential- und Risikoanalyse

Durch die Potential- und Risikoanalyse prüfen wir regelmäßig in allen Arbeitsbereichen, ob Strukturen oder arbeitsfeldspezifische Risiken bestehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder ermöglichen.

Mit der Risikoanalyse wollen wir Vorsorge treffen, dass kein Fall von sexualisierter Gewalt auftritt oder unbemerkt bleibt. Alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen ist jedoch nicht möglich, wir sind aber dazu verpflichtet, die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Die Potential- und Risikoanalysen liegen von jeder Abteilung vor und werden mit den jeweiligen Teams jährlich evaluiert und überarbeitet.

### **3. Umgang mit Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich. Unser Ziel ist es, alle zu sensibilisieren und entsprechend des Arbeitsgebietes regelmäßig zu schulen. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet der Träger nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Grundsätzlich ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Der Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor.

Im Sinne der Prävention sind uns die folgenden Themen wichtig, die stetig in den unterschiedlichen Teams Beachtung finden sollten.

- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Verhältnis von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netze
- Erzieherische Maßnahmen

#### **3.1 Abstinenz- und Abstandsgebot**

In §4 des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wird für Mitarbeitende ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse unzulässig sind. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, in Seelsorge- und Beratungskontexten sind sexuelle Kontakte im Sinne des kirchlichen Schutzauftrages unvereinbar und somit ausdrücklich verboten. Zudem ist auf ein professionelles Nähe-Distanzverhältnis zu achten, wobei das Empfinden des Gegenübers zu berücksichtigen ist.

Rein arbeitsrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, unter der Voraussetzung der Einvernehmlichkeit, sind damit nicht gemeint.

### **3.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit im Diakonischen Werk ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, die als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang dient. Mit Hilfe der Selbstverpflichtungserklärung soll noch einmal sensibilisiert und der Blick für die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschärft werden.

Zu Dienstbeginn verpflichten sich die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift, das vom Diakonischen Werk Leverkusen gewünschte Verhalten ernst zu nehmen und umzusetzen.

### **3.3 Erweitertes Führungszeugnis**

Alle beruflich Mitarbeitenden im Diakonischen Werk legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes, §72a SGB VIII, sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für berufliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende.

Die Verwaltung des Kirchenkreises Leverkusen stellt sicher, dass diese Vorschriften eingehalten werden und initiiert die Vorlage bei Einstellung und die regelmäßige Wiedervorlage gemäß §30 Absatz 5 und §30a Absatz 2 des Bundeszentralregisters.

Die Personalabteilung dokumentiert, archiviert und verwaltet die Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach den Vorgaben der kommunalen Gebietskörperschaft (in der Regel drei bis fünf Jahre). (§5 Absatz 3 Satz 1, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

### **3.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden**

In Schulungen werden Mitarbeitende des Diakonischen Werkes allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, über deren Vielfalt aufgeklärt und über die internen Verfahrenswege informiert.

In den Fachbereichen finden Intensivschulungen statt. Diese dauern 12 Stunden (2 Tage). Unterteilt wird hier zwischen Mitarbeiter:innen- Schulung und Leiter:innen- Schulung. Die Mitarbeiter:innen- Schulungen werden durch die Multiplikator:innen der ev. Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Leverkusen durchgeführt. Die Leiter:innen- Schulungen werden durch externe Multiplikator:innen abgehalten.

(Multiplikator:innen sind hier extra geschulte Mitarbeiter:innen der Erziehungs-/Familienberatungsstellen der evangelischen Kirche, angeschlossen an die Hauptstelle).

Die Schulungen werden regelmäßig alle 4 Jahre wiederholt, bzw. aufgefrischt.

#### **4. Umgang mit Schutzbefohlenen**

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes soll der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Formen sexualisierter Gewalt in unseren eigenen Einrichtungen, Diensten und Zusammenhängen verbessert werden. (Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen)

In unseren Fachbereichen steht der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen besonders im Fokus. Wir haben Standards und Maßnahmen entwickelt, um diesem Schutz professionell gerecht zu werden. In diesem Konzept geht es um den Schutz vor sexualisierter Gewalt, hier wollen wir „Hinschauen, Helfen, Handeln“.

#### **5. Fehlerkultur**

Es wird im Diakonischen Werk Leverkusen ein konstruktiver Umgang mit Fehlern angestrebt. Die Haltung hierzu ist, dass Fehler eine Chance zur Weiterentwicklung und Innovationsmöglichkeit bieten. Fehler sind daher erlaubt und erwünscht, allerdings ist eine Analyse der Entstehungszusammenhänge gewissenhaft und sachlich zu betrachten, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Ein offener Umgang mit Fehlern soll positiv und selbstverständlich sein, damit eine Lösungssuche bei Problemen einfacher, konstruktiver und kreativer passieren kann und Fehler nicht ständig wiederholt werden. „Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren“.

Fehler in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind allerdings anders zu betrachten, da es hier um den Schutz von Kindern und Schutzbefohlenen geht. Das Diakonische Werk Leverkusen hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir wollen, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: Jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Dabei ist es uns ein Anliegen, auch im kirchlichen Sinne, dass wir die Taten und nicht den dahinter steckenden Menschen verurteilen.

(Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen)

#### **6. Beschwerdeverfahren**

Wir streben ein detailliertes Beschwerde- und Notfallmanagement an. Nicht nur in den Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Wir haben im Diakonischen Werk Leverkusen eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Sie gelten uns als Impulse zur Weiterentwicklung. Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missetand hinweisen.

Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir, mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens, entgegenwirken. In diesem Rahmen wird das Diakonische Werk Leverkusen zeitnah ein erstes, niederschwelliges Beschwerdeverfahren einrichten und auf der Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegen.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt der Interventionsplan (siehe 7.4) in Kraft.

### **6.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche**

Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Somit wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernsteren Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder auf eine andere Art und Weise unter Druck gesetzt werden. (Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe S. 10ff.)

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruieren und zu implementieren.

Innerhalb der Risikoanalyse werden wir bisherige Beschwerdemöglichkeiten auf ihre Nutzung und Eignung regelmäßig überprüfen und ausweiten. Nicht nur unterschiedliche Ansprechpersonen, sondern auch verschiedene Erreichbarkeitswege sind sinnvoll.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“ (Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe S. 10)

Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, i.d.R. nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selber aus. Aus diesem Grund sollte jede:r Mitarbeitende über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer die Vertrauensperson zu informieren.

### **6.2 Beschwerdemöglichkeiten für andere Schutzbefohlene**

## **7. Notfallplan/ Interventionsplan**

Die Vermutung eines Falles von sexualisierter Gewalt bedeutet eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. In Krisensituationen sind verlässliche und verbindliche Handlungsleitfäden mit Schritten und Konsequenzen erforderlich. Im Folgenden verankern wir in dem vorliegenden Schutzkonzept die grundlegenden Verfahrensregelungen, die Zuständigkeiten und die einzubindenden Strukturen.

Die Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen sind in einem abgestimmten Plan geregelt. Es besteht ein synodales Interventionsteam auch für den Krisenfall, in dem Personen mit Leitungsfunktionen vertreten sind. Auf Rollenklarheit wird in jeder Weise geachtet und klaren Ablaufregelungen wird gefolgt.

### **7.1 Zuständigkeiten und eingebundene Strukturen**

Bei einem Vorfall ist der/die Superintendent:in zuständig. Diese:r wird unterstützt durch das synodale Interventionsteam. Das Vorgehen wird aufs Engste mit der EKIR abgestimmt und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Rate gezogen.

Bei einem Vorfall im Diakonischen Werk Leverkusen liegt die Zuständigkeit zunächst bei der Geschäftsführung. Diese überträgt den Fall an den Superintendenten/in.

Die Strukturen, in Form von Vertrauenspersonen und synodalem Interventionsteam, sind durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Leverkusen beschlossen.

### **7.2 Vertrauenspersonen**

Für die Meldung von sexualisierter Gewalt gibt es im Kirchenkreis durch den Kreissynodalvorstand benannte Vertrauenspersonen. Der Kirchenkreis Leverkusen folgt der Empfehlung der EKIR und benennt durch die Kreissynode zwei Vertrauenspersonen (möglichst männlich/ weiblich). Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKIR weiter.

Der Zuständigkeitsbereich der Vertrauenspersonen erstreckt sich auf den Kirchenkreis Leverkusen einschließlich seiner Referate und Werke sowie die Kirchengemeinden. Sie sind allerdings nicht Teil des Interventionsteams.

Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKIR teil und bilden sich regelmäßig fort.

Im Überblick haben die Vertrauenspersonen folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt;
- Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige;
- Anlaufstelle für Mitarbeitende, bei denen eine Vermutung oder ein Verdacht aufkommt oder vorliegt
- Sortieren der Informationen und Dokumentieren der mitgeteilten Fälle;



- Weitergabe der Informationen an das Interventionsteam;
- Verweis auf die vertrauliche Beratung bei der landeskirchlichen Ansprechstelle Unterstützung (ehrenamtlich) Mitarbeitender bei der Meldung in Fällen mit begründetem Verdacht bei der landeskirchlichen Meldestelle
- Kontaktvermittlung zu flankierenden Angeboten und professionellen Hilfsangeboten.

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Leverkusen sind:

Veronika Kuffner

Auf dem Schulberg 8

51399 Burscheid

Tel.: 02174-8966-142

Mobil: 0151-42650709

Fax: 02174-8966-4142

[veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de](mailto:veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de)

XX (wird noch benannt)

### **7.3 Synodales Interventionsteam**

Das synodale Interventionsteam versteht sich als beratende und unterstützende Gruppe in Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt. Es ist entsprechend einer solchen Situation mit dem weiteren Verfahren zu betrauen.

Dem synodalen Interventionsteam gehören folgende Vertretende qua Amt an:

- Superintendent:in,
- Verwaltungsleiter:in,
- Öffentlichkeitsmitarbeiter:in,
- Mitarbeiter:in der Erziehungs-Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Leverkusen
- Fachkompetente Unterstützung durch die entsprechenden Aufgabenfelder und Referate

Individuell hinzugezogene und zu beteiligende Personen bei entsprechenden Verdachtsfällen sind:

- Rechtsbeistand
- Träger-und leitungsverantwortliche Personen des Diakonischen Werkes
- ggf. Ansprechperson der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- ggf. insofern erfahrene Fachkraft
- ggf. noch weitere wichtige Akteure

## 7.4 Interventionsplan

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson. Daher ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis Leverkusen über die Vertrauensperson informiert sind. Idealerweise hängen in jeder Einrichtung die vom Kirchenkreis Leverkusen erstellten Flyer und Plakate mit entsprechenden Informationen aus.

Der/ Die Mitarbeitende, unabhängig davon ob er/sie haupt-, neben oder ehrenamtlich tätig ist, der/die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommt, sollte sich an die/den direkte:n Vorgesetzte:n oder Verantwortliche:n des Arbeitsfeldes wenden. Es kann sich aber auch direkt an eine der Vertrauenspersonen gewandt werden, oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung an die landeskirchliche Ansprechstelle. Bei begründetem Verdacht ist eine Meldung an die landeskirchliche Meldestelle erforderlich.

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Es sind drei unterschiedliche Handlungsebenen in den Blick zu nehmen:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtung
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

wie auch drei unterschiedliche Fallkonstellationen:

- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende
- sexualisierte Gewalt von der berichtet wird, die aber außerhalb der Organisation stattgefunden hat,
- sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation

Nach einer erfolgten Intervention gemäß des Interventionsplans ist eine Aufarbeitung der Vorkommnisse und ggf. die Rehabilitation einer Person essentiell. Fälle von sexualisierter Gewalt können allen beteiligten Personen und auch der Organisation großen Schaden zufügen. Die individuelle wie auch institutionelle Aufarbeitung erfolgt gut durchdacht und ist in einem Aufarbeitungskonzept verankert.

In Verdachtsmomenten oder bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt fühlen sich viele Mitarbeitenden erst einmal hilflos, auch Fachkräfte die nicht jeden Tag mit diesen Themen konfrontiert sind. Daher sind neben dem Wissen um die Strukturen-, Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

**E**rkennen

**R**uhe bewahren

**N**achfragen

**S**icherheit herstellen

**T**äter stoppen und Opfer erkennen

Das fasst die uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen.

Zudem kann die folgende Auflistung weitere Ansätze liefern:

Folgendes sollte beachtet werden:

- Ruhe bewahren, besonnen handeln und aktiv werden.
- Wahrnehmungen ernst nehmen!
- Zuverlässige Gesprächspartner:in sein
- Die betroffene Person ernst nehmen!
- Aufmerksam zuhören!
- Keine bohrenden Fragen stellen! Der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund legen!
- Offene Fragen stellen: Wer? Was? Wann? Wie? Wo?
- Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren!
- Schaffen eine vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre!
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig!  
Aber: Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen, sich ggf. Unterstützung durch Beratung holen und die betroffene Person informieren.
- Einbeziehung der betroffenen Person in die Entscheidung über weitere Schritte.  
Aber: Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung sind sofort entsprechende Schritte einzuleiten.
- Dokumentation (Gespräch, Situation, Fakten, Namen, Ort, Datum, Zeit)
- Bei einer beobachteten Situation: Bedacht einschreiten und Täter und betroffene Person räumlich voneinander trennen! Hole hierzu ggf. Unterstützung!  
Information an Leitung!  
110 Notruf bei akuter Gefahr!

Folgendes sollte vermieden werden:

- Nicht drängen! Keinen Druck ausüben!
- Nicht nach dem „Warum“ fragen; das löst Schulgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen äußern, die nicht zu halten sind.
- Keine Entscheidung und weiteren Schritte ohne die altersgerechte Einbindung des betroffenen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen!
- Keine Information oder eigene Befragung der beschuldigten Person. Sie könnte danach Druck auf die betroffene Person ausüben.
- Keine weiteren Befragungen der betroffenen Person, retraumatisierende Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der betroffenen Eltern mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter nicht aus dem familiären Umfeld stammt.
- Keine voreiligen Informationen an Dritte.

## 7.5 Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen (Kindeswohl-) Gefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt.

- Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt/ Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche, Schutzbefohlene untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung werden, nach §8a SGB VIII, auch in dieser Richtung notwendigen Schritte eingeschlagen (siehe Dienstanweisung, bzw. Standards in den Abteilungen). Hauptamtlich tätige, pädagogische Fachkräfte sind dazu verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen dem Jugendamt zu melden und eine Gefahreinschätzung vorzunehmen. In sichtbaren Situationen akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort einzuschreiten und diese zu beenden.

Jede:r Mitarbeitende ist in diesen Situationen dazu angehalten sich an die Abteilungsleitung im Diakonischen Werk und/oder Vertrauensperson im Kirchenkreis Leverkusen zu wenden. Diese kann ihr/ihm bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

Bereits ein Verdachtsfall soll, wenn es nicht um einen Mitarbeitenden geht, z.B. im Team offen thematisiert werden, um Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall, unter Einbeziehung der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

Die jeweiligen Strukturen in den Abteilungen sind zu beachten und die Teilnahme an der Interventions-(§8a)- Gruppe des Diakonischen Werkes (bei möglicher externer Bedrohung einer/s Minderjährigen), bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

Kontakte:

Daniela Thum, 01784673707, [Daniela.Thum@diakonie-leverkusen.de](mailto:Daniela.Thum@diakonie-leverkusen.de)

Martin Ohlendorf, 01637370824, [Martin.Ohlendorf@diakonie-leverkusen.de](mailto:Martin.Ohlendorf@diakonie-leverkusen.de)

## Was tun bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Verschwiegenheit nach Außen, da bisher nur Vermutungen!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/ die vermutliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern/ Sorgeberechtigten/ Betreuer:innen des/der Kindes/Jugendlichen mit dem Sachverhalt

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Mit der Teamleitung/Abteilungsleitung oder Vertrauensperson des Kirchenkreises des Trägers (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung der Ansprechstelle hin.

Die Interventionsgruppe (bei externer Bedrohung) des Diakonischen Werkes (bei §8a) oder das Interventionsteam des Kirchenkreises (bei interner Bedrohung) kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

### **Weiterleitung an Jugendamt oder andere zuständige Stelle**

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge dem örtlichen Jugendamt/zuständiger Stelle melden.

Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.

- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich.
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, das Kind/ den Jugendlichen/- den Schutzbefohlenen gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung.
- Bei latenter Gefährdung ist das Kind/ der Jugendliche/ der Schutzbefohlene, sofern das im Rahmen der Arbeit möglich ist, zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

**Diese Handlungsempfehlungen beschreibt das Vorgehen bei einer Vermutung oder einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt.**

**Wenn eine übergreifige Situation beobachtet wird:**

- Wahrnehmung ernst nehmen!
- Bedacht einschreiten und Täter und betroffene Person räumlich voneinander trennen! Hierzu ggf. Unterstützung holen!
- Um das Wohlergehen der betroffenen Person kümmern! Vermitteln, dass er/sie keine Schuld trägt!
- Die betroffene Person informieren, dass die Vertrauensperson hinzugezogen wird!

**Wenn sich eine betroffene Person anvertraut:**

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!
- Eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre schaffen!
- Die betroffene Person ernst nehmen!
- Aufmerksam zuhören!
- Keine bohrenden Fragen stellen! Der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund legen!
- Der betroffenen Person vermitteln, dass sie keine Schuld am Geschehenen trägt!
- Die betroffene Person über das weitere Vorgehen informieren.

**Bei nicht eindeutigen Situationen:**

- Nicht überstürzt handeln!
- Das Verhalten der betroffenen Person und der verdächtigen Person weiter beobachten!
- An die Abteilungsleitung und/oder Vertrauenspersonen wenden, auch wenn du dir nicht sicher bist! Auch ein Verdacht darf nicht verschwiegen werden!

1. Das Gesehene und Gehörte dokumentieren!  
Den Sachverhalt so konkret wie möglich beschreiben und möglichst wörtliche Aussagen der betroffenen Person notieren. Datum, Namen der betroffenen Personen und ggf. möglicher Zeugen notieren.
2. An den vorgesetzten Mitarbeitenden und/ oder die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises (Veronika Kuffner, 02174-8966142) oder (xxx) wenden.

Im Verdachtsfall in einer Einrichtung ist umgehend die Leitungsebene/ Vertrauensperson zu informieren.

Auf kreiskirchlicher Ebene erfolgt eine Informationsweitergabe an den/die Superintendent:in.

Die Bearbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdungen dienen der Weiterentwicklung der Institution und des Kirchenkreises Leverkusen. Sie werden vom Interventionsteam, unter Einbeziehung von internen und ggf. externen Fachkräften analysiert. Die Ergebnisse dienen der Verbesserung des Gesamtgefüges und eines besseren Schutzes für die uns anvertrauten Menschen.

### **7.6 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden**

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

(Ev. Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. S30f)

### **7.7 Meldepflicht und Meldestelle**

Seit dem 01.01.21 besteht für alle Mitarbeitenden-, (beruflich und ehrenamtlich), nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, eine Meldepflicht.

Begründete Fälle auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot sind unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle mitzuteilen.

Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen, sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken datenschutzkonform erfasst.

Zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls zur Intervention werden die geschilderten Vorfälle und Verdachtsmomente an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Die Meldestelle weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin.



Kontaktdaten der Meldestelle		Kontaktdaten der Ansprechstelle
Telefon	0211-4562-602	
Mail	<a href="mailto:meldestelle@ekir.de">meldestelle@ekir.de</a>	<a href="mailto:Claudia.Paul@ekir.de">Claudia.Paul@ekir.de</a>
Anschrift	Ev. Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sex. Selbstbestimmung der EkiR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachtes von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

## 8. Aufarbeitung

Um weitere Schäden zu vermeiden ist es für den Kirchenkreis Leverkusen und für das Diakonische Werk Leverkusen unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitationsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese soll dazu dienen eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und sie bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

„Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.“ (Ev. Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EkiR. S. 12)

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt wurde oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der/des Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitationsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem

absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind / ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

## 9. Rehabilitation

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- ggf. Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen

(Ev. Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EkiR. S. 12)

## 10. Evaluation und Monitoring

Das Diakonische Werk Leverkusen unterzieht das vorliegende Schutzkonzept, hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels, der regelmäßigen Überarbeitung. Wir lehnen den Zeitraum zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes an die Presbyteriumswahlen an, somit eine Frequenz von vier Jahren. Verantwortlich für die Wiedervorlage ist die Geschäftsführung.

Unabhängig davon ist die jährliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der enthaltenen Listen und Schulungen. Die Potential- und Risikoanalysen in den Abteilungen werden jährlich mit dem jeweiligen Team evaluiert und überarbeitet, veranlasst und kontrolliert durch die Abteilungsleitungen.

Ein wichtiger Baustein für das Monitoring sind die regelmäßig durchgeführten Schulungen gegen sexualisierte Gewalt „HHH“ (Hinschauen, Helfen, Handeln) im Diakonischen Werk.

Diese finden für jeden Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen alle 4 Jahre statt, als Basis-, Intensiv-, oder Leitungsschulung. Die Listen werden durch die Abteilungsleitungen geführt, in Rückkoppelung mit der Personalabteilung. Die Abteilungsleitungen sind für die Teilnahme der Mitarbeitenden an den Schulungen verantwortlich.

Der Personalabteilung liegen die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen/Verhaltenskodex und die Teilnahmebescheinigungen vor. Diese werden nach jeder Schulung (einmalig die Selbstverpflichtungserklärung) von den Schulenden an die Mitarbeitenden und an die Personalabteilung weitergeleitet.

Damit allen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein wirksamer Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu Teil wird, ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeit mit dem Schutzkonzept und die fachgerechte Beurteilung evaluiert werden.

Dieses Schutzkonzept wurde zuletzt am 30.06.22 überprüft und angepasst.

## 11. Quellenangaben

- Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin. 2016
- Bibel nach der Übersetzung von Martin Luther. (revidiert 2017). Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart
- Gute Nachricht Bibel (GNB). Deutsche Bibelgesellschaft; durchgesehene Ausgabe 2018 Edition
- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2020). Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- <http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition>. Letzter Zugriff: 27.04.2021
- <https://www.kinderrechtskonvention.info/sexueller-missbrauch-3665/>. Letzter Zugriff: 27.04.2021
- <https://beauftragter-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 27.04.2021
- Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 - 2013. Berlin.
- Evangelische Kirche im Rheinland (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKIR.
- Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend – Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015). Sexualisierte Gewalt. Frankfurt.

## 12. Anhang

Leverkusen, den 30.06.22